



AN DIE QUÄSTUR VON

PROTOKOLLNUMMER

VORLAGE FÜR DEN ANTRAG AUF AUSSTELLUNG DES REISEPASSES FÜR VOLLJÄHRIGE (1)

Der/die unterfertigte italienische Bürger/-in erklärt unter der eigenen Verantwortung gem. Art. 46 und 47 D.P.R. 445/2000, nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen bei falschen oder irreführenden Aussagen oder bei Vorlage von gefälschten Unterlagen oder Unterlagen mit nicht aktualisierten Angaben (Art. 76 D.P.R. 445/2000), Folgendes:

[Redacted box]

Nachname

[Redacted box]

Vorname

[Redacted box]

Geburtsdatum

Geburtsort

Kennz. der Prov.

Kennz. des Landes

[Redacted box]

Wohnsitzgemeinde

Kennz. der Prov.

Kennz. des Landes

[Redacted box]

Adresse

Hausn.

Familienstand

[Redacted box]

Art des Ausweises(4)

Ausweisnummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

[Redacted box]

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Nachname Ehepartner

JA

NEIN

Hinderungsgründe für die Ausstellung des Reisepasses (5)

Angaben zum zweiten Reisepass falls vorhanden (6) [Redacted box]

Nummer

[Redacted box]

ausstellende Behörde

[Redacted box]

Ausstellungsdatum

[Redacted box]

Aufenthalts-gemeinde, wenn anders als Wohnsitz

[Redacted box]

Adresse

[Redacted box]

Hausnummer

Haben Sie minderjährige Kinder? (7) JA NEIN

Einziges Erziehungsberechtigte JA NEIN

Angaben zum anderen Elternteil:

1) [Redacted box]

Nachname und Name

[Redacted box]

Geburtsdatum

[Redacted box]

Geburtsort

[Redacted box]

Kennzeichen der Provinz

2) [Redacted box]

Nachname und Name

[Redacted box]

Geburtsdatum

[Redacted box]

Geburtsort

[Redacted box]

Kennzeichen der Provinz

3) [Redacted box]

Nachname und Name

[Redacted box]

Geburtsdatum

[Redacted box]

Geburtsort

[Redacted box]

Kennzeichen der Provinz

Ersucht um (8) Ausstellung des Reisepasses Anbringung des zweisprachigen Stempels (9) Doppelten Reisepass Wohnsitzänderung (Aufdruck Nachname Ehepartner) (10) JA NEIN

Vollmacht zur Abholung

[Redacted box]

Nachname

[Redacted box]

Name

[Redacted box]

Geburtsdatum

[Redacted box]

Steuernummer

Unterschrift des/der Antragstellers/in

[Redacted box]

DEM AMT VORBEHALTEN

Der/die Unterfertigte bestätigt, dass obige Unterschriften in seiner/ihrer Anwesenheit geleistet wurde, nach Feststellung der Identität des/der Erklärenden durch Vorweis der oben angeführten Ausweise. Der/die Unterfertigte bezeugt außerdem, dass das obige Passbild das Aussehen des/der Antragstellers/in wiedergibt.

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN



Der/die Unterfertigte erklärt, dass er/sie Einsicht in das Informationsschreiben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 13 der EU-Verordnung 2016/679 vom 27. APRIL 2016 für die Antragsteller des E-Reisepasses genommen und eine Ablichtung desselben bekommen hat. Der/die Unterfertigte hat der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Modalitäten und gemäß den Bestimmungen desselben Informationsschreibens zugestimmt.

Datum _____

Unterschrift _____

DEM AMT VORBEHALTEN

Verwaltungsbeitrag

- fotostatische Kopie Vorder- und Rückseite der Identitätskarte/n
- 2 Lichtbilder gem. ICAO-Vorgaben
- Verwaltungsbeitrag
- Für Reisepass mit Posterlagschein (Postkonto Nr. 67422808)
- Für zeitweiligen Reisepass mit Posterlagschein (Postkonto Nr. 3810521)
- Ev. abgelaufener Reisepass
- Kopie der Verlustanzeige des abhandengekommenen bzw. gestohlenen Reisepasses
- Sonstige

Ergebnis der Feststellungen:

Code des versicherten Versands der Italienischen Post

Datum _____ Der/die Verantwortliche _____

SICHTVERMERK: WIRD AUSGESTELLT ZURÜCKGEWIESEN ARCHIVIERT ZEITWEILIG ENTZOGEN

Reisepass Nr. _____
Befristeter Reisepass Nr. _____

Begründung

Gültigkeit _____
Anwendungsgebiet _____
Datum _____

Der/die Verantwortliche _____ Datum _____ Der/die Verantwortliche _____

VERSICHERTER VERSAND NR. _____

STEMPEL DES BÜROS

DATUM _____

Unterschrift des Sachverständigen _____

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER VORLAGE FÜR DEN ANTRAG AUF AUSSTELLUNG DES REISEPASSES FÜR VOLLJÄHRIGE

- (1) Der vom volljährigen Antragsteller/von der volljährigen Antragstellerin ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann in Italien an dem Ort, an dem der Antragsteller/ die Antragstellerin seinen/ihren Wohnsitz oder sein/ihr Domizil hat, bei der Quästur oder beim örtlich zuständigen Kommissariat für öffentliche Sicherheit und im Ausland bei den diplomatischen Vertretungen und Konsulaten gestellt werden.

Auf dem Link <https://www.passaportonline.poliziadistato.it> ist es möglich Datum, Uhrzeit und Ort vorzumerken, um den Antrag zu stellen.

- (2) Es müssen zwei identische, aktuelle **Lichtbilder** beigelegt werden. Das Gesicht darf nicht verdeckt sein und muss frontal auf weißem Hintergrund abgebildet sein und zwar gem. den unter Punkt 7 der Entscheidung K(2005) 409 vorgesehenen ICAO Vorschriften

(3) **Augenfarbe-Skala**

A = BLAU

G = GRAU

M = BRAUN

N = SCHWARZ

V = GRÜN

(4) **gültiger Personalausweis**

- (5) Gemäß Gesetz Nr. 1185 vom 21/11/1967 Art.3 und 3 bis und gem. Art. 45 Buchstabe a) des D.P.R. 445/2000 muss der Antragsteller/ die Antragstellerin im Anhang erklären, dass er/sie nie strafrechtlich verurteilt wurde und dass gegen ihn/sie keine Maßnahmen betreffend Vorbeugung, zivilrechtliche Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen, die gemäß den geltenden Gesetzen im Strafregister eingetragen sind, auferlegt wurden. Außerdem muss der Antragsteller/-in erklären dass keine Verbotsmaßnahme laut Art. 3 bis des Gesetzes Nr. 1185 v. 21/11/1967 verhängt wurde, wonach „Der Richter kann, zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die EU- und internationalen Vorschriften über die Rechtshilfe in Sache Elterliche Verantwortung, Unterhaltspflicht und internationale Kindesentführung, die Ausstellung des Reisepasses dem Elternteil mit minderjährigen Kindern verbieten, wenn eine konkrete und gegenwärtige Gefahr besteht, dass dieser Elternteil anlässlich eines Umzuges ins Ausland die Unterhaltspflichten der Kinder nicht beachtet. Der Richter bestimmt die Dauer des Verbots, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. [...]

- (6) Bei der Beantragung des Reisepasses muss man den abgelaufenen Pass vorlegen. Bei Verlust oder Diebstahl muss die bei den zuständigen Behörden erstattete Anzeige beigelegt werden

- (7) Der/die Antragsteller/-in muss eventuelle minderjährige Kinder angeben.

- (8) Zutreffendes Kästchen ankreuzen

- (9) Bei Beantragung eines zweisprachigen Stempels muss man dem Antrag den Reisepass beilegen, der mit dem Stempel versehen muss. Die dazu ermächtigten Polizeipräsidien sind: Ancona, Aosta, Bari, Bologna, Cagliari, Campobasso, Catanzaro, Firenze, Genova, L'Aquila, Milano, Napoli, Palermo, Perugia, Pesaro Urbino, Potenza, Roma, Torino, Trieste, Trento, Venezia, Verona.

Auszufüllen falls der Nachname des Ehepartners auf dem Pass aufscheinen soll

Dem öffentlichen Amtsträger, der für die Annahme der Unterlagen ermächtigt ist, vorbehalten

ALLGEMEINE HINWEISE

- Laut Art. 17, I. Abs. des Gesetzes Nr. 1185 v. 21/11/1967 hat der Reisepass für Volljährige eine Gültigkeit von 10 Jahren.
- Falls frühere Hinderungsmaßnahmen bekannt sind, die nicht mehr vollziehbar sind, kann die Ermächtigung von der zuständigen Behörde ausgestellt werden
- Gegen die Maßnahmen, die von den mit der Ausstellung beauftragten Behörden, erlassen wurden, kann gem. Gesetz Nr. 1185, Artikel 10 vom 21/11/1967 Beschwerde eingelegt werden.
- Die Zustellung des Reisepasses durch Vollmacht oder über die italienische Post erfolgt ohne Überprüfung der Fingerabdrücke auf dem Chip des Dokumentes.
- Der zeitweilige Reisepass wird gemäß Art. 17, III. Abs. des Gesetzes Nr. 1185 v. 21.11.1967 ausgestellt, wenn die Erfassung der Fingerabdrücke unmöglich ist (z.B. Bruch oder Verletzungen an beiden Händen) oder, wenn unverzüglich ein Reisepass benötigt wird und die rechtzeitige Auslieferung eines elektronischen Reisepasses nicht mehr möglich ist.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG EINZUREICHEN

Ein Gültiger **Personalausweis** des/der Antragstellers/in (Bitte Original und Ablichtung mitbringen)

b) zwei ähnliche aktuelle Passbilder mit hellem Hintergrund, frontal aufgenommen (Brillenträger dürfen die Brille absetzen, damit Lichtreflexe und Schatten die Augen nicht verdecken)

Einzahlungsbeleg in Höhe von € 42,50 auf das Postscheckkonto 67422808 lautend auf “Ministero dell’Economia e delle Finanze - Dipartimento del Tesoro“ – mit Begründung “Kosten des Reisepasses” Gebühr zur Ausstellung des elektronischen Reisepasses“

Verwaltungsbeitrag in Höhe von €73.50 mittels elektronischer Gebührenmarke (nicht nötig für den zeitweiligen Reisepass) normalerweise bei einer Verkaufsstelle von Stempelmarken verfügbar.

Eventuell abgelaufenen Reisepass. Bei Verlust oder Diebstahl des Reisepasses eine Kopie der bei den zuständigen Behörden erstatteten Anzeige beilegen

INFORMATIONSSCHREIBEN IM SINNE DES ARTIKELS 13 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 VOM 27. APRIL 2016 FÜR DIE ANTRAGSTELLER DES E-REISEPASSES

Mit diesem Informationsschreiben sollen den Personen, die bei den Polizeipräsidenten oder den Außenstellen der öffentlichen Sicherheit einen regulären elektronischen Reisepass beantragen, die Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Verwaltung der Verfahren zur Ausstellung, Abholung oder Rückgabe durchgeführt werden.

Dazu werden folgende Auskünfte geliefert:

1. Verantwortungsträger der Datenverarbeitung

Der Verantwortungsträger der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten von Personen die einen Antrag auf Ausstellung eines regulären E-Reisepasses gestellt haben, ist das Außenministerium mit Sitz in Piazzale della Farnesina 1 – 00135 Roma ROMA.

Standort des Verantwortungsträgers der Datenverarbeitung ist die Generaldirektion für die mit Wohnsitz im Ausland italienischen Bürger und für die Einwanderungspolitik. Adresse und Kontakt:

- Adresse: Piazzale della Farnesina 1, 00135 ROMA.

- Telefon: 0039 06 36911

- E-Mail: dgit-02@esteri.it

- Sichere E-Mail dgit-02.pec@cert.esteri.it

2. Der Verantwortliche für die Verarbeitung

Zuständig für die Datenverarbeitung in Hinblick auf die Ausstellung der Reisepässe auf Staatsgebiet ist das Ministerium des Innern – Ressort für die öffentliche Sicherheit, das von dem Verantwortungsträger der Datenverarbeitung (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) beauftragt wurde, die personenbezogenen Daten notwendig für das Verfahren der Ausstellung, des Entzugs oder der Rückgabe des E-Reisepasses zu sammeln und zu verwenden.

Zur Durchführung solcher Tätigkeit handelt der Verantwortliche für die Datenverarbeitung durch die Polizeipräsidenten und die Außenstellen für die öffentliche Sicherheit.

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung bedient sich des Nationalen Datenverarbeitungszentrums (CEN) der Staatspolizei, in dem die Datenbank der E-Reisepässe liegt, zur Verwaltung der Elektronischen Verfahren.

Bei der Verwaltung der IT-Dienstleistungen wird der DVZ (CEN) vom Istituto Poligrafico dello Stato (IPZS) unterstützt

3. Der Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Verantwortungsträgers der Datenverarbeitung (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit) ist wie folgend erreichbar:

- Adresse: Piazzale della Farnesina 1, 00135 ROMA.

- Telefon: Telefonzentrale +39 0636911

- E-Mail: rpd@esteri.it

- Sichere E-Mail: rpd@cert.esteri.it

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Verantwortlichen der Datenverarbeitung (Ministerium des Innern – Ressort für die öffentliche Sicherheit) ist wie folgend erreichbar:

- Adresse: Piazza del Viminale n. 1, 00184 Roma

- Telefon: Telefonzentrale 06 4651

- E-Mail: responsabileprotezionedati@interno.it

- Sichere E-Mail: rdp@pec.interno.it

4. Zwecke und Rechtsgrundsätze der Datenverarbeitung

Die von den Polizeipräsidenten und von den Außenstellen der öffentlichen Sicherheit durchgeführte Erfassung und -Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt zwecks Ausstellung, bzw. Entzugs oder Rückgabe des E-Reisepasses.

Bei den genannten Stellen werden personenbezogene Daten sowohl elektronisch als auch in Papierform verarbeitet.

In den Einband des Reisepasses ist ein Mikroprozessor (Chip) integriert, in dem das Bild des Gesichts und die Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert werden. Im Mikrochip werden auch die persönlichen Informationen des Inhabers gespeichert, die auf dem Papierdokument vorhanden sind, sowie die Informationen zum Dokument selbst. Die im Mikrochip gespeicherten biometrischen Daten dienen nur zur Identitätsfeststellung des Inhabers und zur Echtheitsprüfung des Reisepasses.

In der Datenbank der E-Reisepässe sind folgende Daten gespeichert:

Reisepassdaten und in dem Chip gespeicherte Daten, Personalien und Bild der betroffenen Person, Informationen im Falle einer Meldung über Diebstahl oder Verlust des Reisepasses, Informationen bezüglich einer Aussetzung des Reisepasses;

Die Fingerabdrücke werden in der BDPE in geschützter Form gespeichert und nach der Speicherung auf dem Chip des Reisepasses gelöscht.

Die in der BDPE gespeicherten Daten werden für die folgenden Verwaltungszwecke verwendet: Überprüfung, ob bereits frühere Reisepässe an dieselbe Person ausgestellt wurden; Überprüfung der Reisepassdaten im Falle einer

Anzeige über Diebstahl oder Verlust des Dokuments; Durchführung der notwendigen Überprüfungen im Falle einer Fehlfunktion des Chips.

Zu den oben genannten Zwecken werden die in der BDPE gespeicherten Daten dem ausdrücklich autorisierten Personal der Polizeidirektionen und der Außenstellen der öffentlichen Sicherheit sowie des MAECI auf telematischem Weg zugänglich gemacht.

Die Verarbeitung der Daten ist auf das notwendige Maß zur Ausführung der Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, die ihre rechtliche Grundlage im Gesetz vom 21. November 1967, Nr. 1185, in der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009 vom 28. Mai 2009, im Dekret des Außenministers vom 23. Juni 2009, Nr. 303/014, im Dekret des Außenministers vom 23. März 2010, Nr. 303/13 und im Direktorialdekret des Außenministeriums vom 24. Dezember 2012 finden.

5. Folgen der fehlenden Mitteilung der personenbezogenen Daten seitens des Antragstellers des Reisepasses.

Beim Fehlen von den erforderlichen personenbezogenen Daten zur Ausstellung des Reisepasses, darf das Verfahren für die Ausstellung des Reisepasses nicht eingeleitet werden.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Zugang zu den im DBEP gespeicherten Daten ist nur den ausdrücklich dazu ermächtigten Sachverständigen der Polizeipräsidien und der Außenstellen der öffentlichen Sicherheit, sowie des MAECI gestattet um folgende Überprüfung durchzuführen: ob frühere Reisepässe derselben Person ausgestellt wurden; Überprüfung der Reisepassdaten im Falle einer Anzeige über Diebstahl oder Verlust des Dokuments; Durchführung der notwendigen Überprüfungen im Falle einer Fehlfunktion des Chips.

7. Datenaufbewahrungsfrist

Die personenbezogenen Daten der Antragsteller des E-Reisepasses werden nur so lange gespeichert, wie es für die Verwaltung des Ausstellungs-, Rücknahme- oder Rückgabeverfahrens des elektronischen regulären Reisepasses erforderlich ist, einschließlich möglicher Interessenvertretung des Verantwortlichen oder des Datenschutzbeauftragten in verwaltungs- oder gerichtlichen Streitigkeiten."

Insbesondere werden die von den Polizeipräsidien und von den Außenstellen der öffentlichen Sicherheit erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten 30 Jahre nach Ablauf des Passes gelöscht.

Die bei Antragstellung gesammelten Fingerabdrücke werden nach der Speicherung auf dem Chip des Reisepasses entweder bei Ausgabe des Dokuments oder nach Ablauf von 30 Tagen seit der Ausstellung des Reisepasses aus der BDPE gelöscht.

Die persönlichen Daten (ausgenommen Fingerabdrücke), die elektronisch in der Datenbank für elektronische Reisepässe (BDPE) gespeichert sind, werden 30 Jahre nach Ablauf des Dokuments gelöscht

8. Rechte der betroffenen Person.

Die Person die einen Antrag auf Ausstellung des E-Passes stellt, hat als betroffene Person im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten die folgenden Rechte, die durch Einreichen eines Antrags, auch auf elektronischem Wege, bei der „Kontaktstelle“ des Verantwortlichen ausgeübt werden können.

Die Rechte können auch durch Einreichen eines Antrages bei der Quästur oder den Außenstellen der öffentlichen Sicherheit, bei denen den Antrag auf Ausstellung des E-Reisepasses gestellt wurde, ausgeübt werden.

1. Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Art. 15 des DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

2. Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 der DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

3. Recht auf Löschung gemäß Art 17 der DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

Die betroffene Person legt gemäß [Artikel 21](#) Absatz 1 des DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.

- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt,
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß [Artikel 21](#) Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

5. Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen, die zur Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt, mit der der Datenverantwortliche betraut ist, erforderlich ist. (Gemäß Art. 6, I. Abs. Buchst. e der DSGVO)